

08.07.03

Antrag
des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates gegen den Einsatz von Forschungsgeldern fr Vorhaben mit embryonalen Stammzellen im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms der EU

Der Bayerische Ministerprsident
B III 1

Mnchen, den 8. Juli 2003

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Bhmer

Sehr geehrter Herr Prsident!

Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates gegen den Einsatz von Forschungsgeldern fr Vorhaben mit embryonalen Stammzellen im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms der EU

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung gem § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 790. Sitzung am 11.07.2003 zu setzen.

Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Gren

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates gegen den Einsatz von Forschungsgeldern für Vorhaben mit embryonalen Stammzellen im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms der EU

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

sich auf der Ebene der EU dafür einzusetzen, dass im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms und seiner spezifischen Programme keine Forschungsprojekte gefördert werden, die gegen das deutsche Embryonenschutzgesetz oder Stammzellgesetz verstoßen.

Insbesondere sollen keine Projekte gefördert werden, bei denen humane Embryonen verwendet bzw. humane embryonale Stammzellen aus Embryonen hergestellt werden.

Begründung:

Das 6. Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft ist zentrales Instrument europäischer Forschungsförderung. Zu den vorrangigen Themenbereichen gehört der Bereich „Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit“, in den u.a. die Förderung der Forschung an Stammzellen fällt. Die Kommission hat die Förderung der Forschung mit embryonalen Stammzellen zunächst bis Ende 2003 ausgesetzt. EU-Forschungskommissar Philippe Busquin hat nun Leitlinien erarbeitet, nach denen ab 2004 die Forschung an embryonalen Stammzellen sowie auch deren Herstellung finanziell gefördert werden soll. Es ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission in Kürze dem Rat die Annahme dieser spezifischen Leitlinien vorschlagen wird.

Die Förderung von Forschungsvorhaben mit embryonalen Stammzellen im Rahmen des Forschungsprogramms, die gegen das Embryonenschutzgesetz oder Stammzellgesetz verstoßen, ist abzulehnen.

Bei Embryonen handelt es sich um menschliches Leben, dem die verfassungsrechtlich gewährleistete Menschenwürde zukommt. Ihre Tötung zu Forschungszwecken ist ethisch nicht zu verantworten. Aus diesem Grund ist die verbrauchende Embryonenforschung in der Bundesrepublik Deutschland verboten.

Nach den vorgeschlagenen Leitlinien kommt zwar eine Förderung nur in Betracht, wenn das Forschungsvorhaben in dem betreffenden Mitgliedstaat rechtlich zulässig ist. Gleichwohl würde eine Förderung auf EU-Ebene die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallende Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung embryonaler Stammzellen konterkarieren. Es ist nicht akzeptabel, dass über das 6. Forschungsrahmenprogramm mit deutschen Steuergeldern die verbrauchende Embryonenforschung in anderen EU-Mitgliedstaaten finanziert wird und die Bundesrepublik Deutschland damit entgegen der nationalen Rechtslage ethisch nicht vertretbare Forschungsvorhaben unterstützen muss.

Daher sollten solche Forschungsarbeiten mit embryonalen Stammzellen auch im Interesse der Chancengleichheit aller Mitgliedstaaten nicht von der EG gefördert werden, wenn sich einzelne Mitgliedstaaten aus Rechtsgründen nicht beteiligen können. Vielmehr kann sich eine gemeinsame Forschungsförderung der EG nur auf solche Vorhaben beziehen, die aus Sicht aller Mitgliedstaaten förderfähig sind.